

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte – Stand 30. Juni 2025 –

Der Deutsche Bundestag hat in der 237. Sitzung am 29. Juni 1994 die Bundesregierung gebeten, jährlich zum 30. September über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte zu berichten (Annahme der Beschlussempfehlung des Innenausschusses auf Bundestagsdrucksache 12/7989). Mit Schreiben vom 22. April 2010 haben die Obleute des Innenausschusses einer zweijährigen Vorlagefrist zugestimmt.

1 Gesamtüberblick zur Vereinbarung

Die zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) am 29. Oktober 1992 geschlossene Vereinbarung beruht auf Artikel 2 der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR vom 31. August 1990. Die Vereinbarung wurde 2012 umfassend überarbeitet und neu gefasst. Die bereitgestellten Mittel kommen jüdischen Verfolgten des NS-Regimes zugute. Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel ist der Claims Conference übertragen worden. Sie trifft die Entscheidungen im Einzelfall unter Zugrundelegung der mit der Vereinbarung festgelegten Kriterien.

2 Zweckbestimmungen

Die festgelegten Verwendungszwecke umfassen die Bereiche

- einmalige Beihilfen,
 - laufende Beihilfen,
- sowie
- die sogenannte Institutionelle Förderung (heute: Pflege in der häuslichen Wohnumgebung – Homecare).

3 Abwicklungsstand

Die Abwicklung des Abkommens – Stand: 30. Juni 2025 – nach den vorgenannten Zwecken stellt sich wie folgt dar:

3.1 Einmalbeihilfen

3.1.1 Einmalbeihilfen zur Abgeltung von Härten im Einzelfall (Hardship)

Die Art.-2-Vereinbarung sieht in Anlehnung an die Richtlinien vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) einmalige Beihilfen von bis zu 2.556 Euro (5.000 Deutsche Mark = 2.556 Euro) im Einzelfall vor. Hierfür wurden bisher insgesamt 1,096 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2024 erhielten 965 Personen eine Einmalbeihilfe in Höhe von 2.556 Euro.

3.1.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2025

Positive Entscheidungen:	435.495
Negative Entscheidungen:	133.026
Noch nicht entschiedene Fälle:	364
Mittelabfluss gesamt rund:	1,096 Mrd. Euro

Hinweis

In der Zeit von 1980 bis 1992 wurden der Claims Conference bereits nach den vorherigen außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen insgesamt 250,689 Mio. Euro (490,305 Mio. Deutsche Mark) für die Gewährung von 98.061 Einmalbeihilfen zur Verfügung gestellt.

3.1.1.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern und Zahl der Fälle

Wohnländer	Bewilligungen
Argentinien	232
Armenien	15
Aserbaidschan	29
Australien	3.556
Belgien	220
Bolivien	1
Bosnien-Herzegowina	8
Brasilien	165
Bulgarien	107
Chile	15
Dänemark	502
Deutschland	30.105
Ecuador	1
El Salvador	1
Estland	119
Finnland	10

Wohnländer	Bewilligungen
Frankreich	21.818
Französisch-Polynesien	6
Georgia	56
Griechenland	94
Großbritannien	1.066
Guadeloupe	2
Guatemala	2
Indien	1
Irland	5
Island	1
Israel	209.964
Italien	519
Kamerun	1
Kanada	7.672
Kasachstan	390
Kirgisistan	60

Wohnländer	Bewilligungen
Kolumbien	7
Kroatien	15

Wohnländer	Bewilligungen
Lettland	215
Litauen	112
Luxemburg	8
Malawi	1
Marokko	201
Martinique	4
Mazedonien	1
Mexiko	14
Moldawien	598
Monaco	3
Neu-Kaledonien	2
Neuseeland	57
Niederlande	172
Norwegen	14
Österreich	162
Panama	2
Peru	5
Polen	40
Portugal	1
Rumänien	255
Russische Föderation	39.008
Schweden	222
Schweiz	163

Wohnländer	Bewilligungen
Senegal	1
Serbien-Montenegro	37
Slowakische Republik	15
Slowenien	1
Spanien	72
Südafrika	27
Tadschikistan	7
Thailand	1
Türkei	3
Tschechien	113
Tunesien	122
Turkmenistan	10
Ukraine	18.080
Ungarn	71
Uruguay	25
Usbekistan	195
Venezuela	13
Vereinigte Staaten von Amerika	93.713
Weißrussland	4.950
Zimbabwe	1
Zypern	7
Gesamt	435.489

3.1.1.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1900 – 1910	1.233
	1911 – 1919	4.530
	1920 – 1924	10.936
	1925 – 1928	23.115
	1929 – 1933	37.740
	1934 – 1939	69.934
	1940 – 1944	28.949
	1945 – 1970	282
	1971 – 1999	52
Summe:		176.771

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Weiblich	1900 – 1910	5.552
	1911 – 1919	19.358
	1920 – 1924	26.279
	1925 – 1928	32.175
	1929 – 1933	48.495
	1934 – 1939	89.091
	1940 – 1944	37.331
	1945 – 1970	342
	1971 – 1999	101
Summe:		258.724
Summe gesamt:		435.495

3.1.1.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs oder sonstige Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	bis 12	245
	13 bis 23	57
	24 und mehr	57
Summe:		359
Ghetto	bis 12	1.048
	13 bis 23	199
	24 und mehr	1.545
Summe:		2.792
Zwangsarbeitslager	bis 12	1.399
	13 bis 23	110
	24 und mehr	153
Summe:		1.662
Leben in Illegalität	bis 12	1.618
	13 bis 23	937
	24 und mehr	1.325
Summe:		3.880
Freiheitsbeschränkung	bis 12	9.422
	13 bis 23	1.511
	24 und mehr	7.430
Summe:		18.363

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Offenes Ghetto	bis 12	214
	13 bis 23	34
	24 und mehr	100
Summe:		348
Wirtschaftliche und gesellschaftliche Beschränkungen	bis 12	1.699
	13 bis 23	935
	24 und mehr	11.386
Summe:		14.020
Ausgangssperre	bis 12	19.871
	13 bis 23	39.696
	24 und mehr	4.659
Summe:		64.226
Fluchtfälle:		329.845
Summe gesamt:		435.495

3.1.2 Einmalbeihilfen für während ihrer Kindheit verfolgte jüdische NS-Opfer (Child Survivor Fund)

In Anlehnung an die Art.-2-Vereinbarung wurde im Jahr 2014 eine Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Fonds für während ihrer Kindheit verfolgte jüdische NS-Opfer geschlossen. Der Fonds sieht eine Pauschalzahlung in Höhe von 2.500 Euro für medizinisch-psychotherapeutische Hilfsmaßnahmen vor.

Hierfür wurden bisher insgesamt rund 0,229 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2024 erhielten 1.014 Personen eine Einmalbeihilfe in Höhe von 2.500 Euro.

3.1.2.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2025

Positive Entscheidungen:	99.676
Negative Entscheidungen:	50.439
Noch nicht entschiedene Fälle:	1.045
Mittelabfluss gesamt rund:	228,59 Mio. Euro

3.1.2.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Wohnländer	Bewilligungen
Anguilla	1
Argentinien	159
Armenien	3
Aserbaidshan	1
Australien	1.228
Belgien	1.489

Wohnländer	Bewilligungen
Bermuda	1
Bolivien	1
Bosnien-Herzegowina	85
Brasilien	265
Bulgarien	297
Chile	27

Wohnländer	Bewilligungen
China	1
Costa Rica	9
Curacao	2
Dänemark	84
Demokratische Republik Kongo	1
Deutschland	2.244
Ecuador	2
El Salvador	1
Estland	22
Finnland	4
Frankreich	9.586
Französisch-Polynesien	4
Georgia	3
Ghana	1
Griechenland	367
Großbritannien	1.021
Guatemala	2
Haiti	1
Indonesien	4
Irland	5
Island	1
Israel	46.786
Italien	1.999
Japan	1
Kambodscha	1
Kanada	2.595
Kasachstan	25
Kirgisistan	3
Kolumbien	3
Kroatien	244
Lettland	61
Litauen	104
Luxemburg	28
Malawi	1
Marokko	8
Martinique	2
Mauritius	2
Mazedonien	3
Mexiko	14

Wohnländer	Bewilligungen
Moldawien	123
Monaco	1
Neu-Kaledonien	2
Neuseeland	18
Niederlande	2.009
Niederländische Antillen	2
Norwegen	15
Österreich	231
Panama	5
Peru	11
Philippinen	1
Polen	589
Portugal	14
Puerto Rico	3
Rumänien	806
Russische Föderation	3.514
Schweden	194
Schweiz	188
Serbien-Montenegro	246
Slowakische Republik	396
Slowenien	5
Spanien	49
Sri Lanka	1
Südafrika	37
Surinam	1
Thailand	7
Tschechien	672
Türkei	2
Turkmenistan	1
Ukraine	2.735
Ungarn	5.709
Uruguay	24
Usbekistan	11
Venezuela	19
Vereinigte Staaten von Amerika	12.682
Weißrussland	550
Zypern	1
Gesamt	99.676

3.2 Laufende Beihilfen

3.2.1 Laufende Beihilfen nach der Art.-2-Vereinbarung 1992

Die Art.-2-Vereinbarung sieht für jüdische Verfolgte mit besonders schwerem Verfolgungsschicksal laufende Beihilfen von derzeit 667 Euro im Monat im Einzelfall vor. Hierfür wurden bisher insgesamt 5,667 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2024 erhielten 32.173 Personen laufende Leistungen in Höhe von monatlich 667 Euro.

3.2.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2025

Positive Entscheidungen:	109.117
Negative Entscheidungen:	37.384
Noch nicht entschiedene Fälle:	5.890
Stornierte Anträge:	21.201
Gesamtzahl der Anträge:	173.592
Zahlfälle im II. Quartal 2025:	28.476
Verstorbene Beihilfeberechtigte:	74.409
Mittelabfluss rund:	5,667 Mrd. Euro

3.2.1.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Wohnländer	Bewilligungen
Argentinien	262
Australien	2.667
Belgien	1.629
Bermuda	2
Bolivien	3
Brasilien	520
Chile	59
China	1
Costa Rica	19
Curacao	2
Dänemark	189
Demokratische Republik Kongo	1
Deutschland	2.791
Ecuador	9
El Salvador	1
Finnland	2
Frankreich	12.450
Französisch-Polynesien	4
Griechenland	672
Großbritannien	635

Wohnländer	Bewilligungen
Guatemala	6
Haiti	1
Indien	1
Indonesien	6
Irland	4
Island	1
Israel	50.827
Italien	2.438
Japan	2
Kambodscha	1
Kanada	4.936
Kolumbien	30
Luxemburg	27
Malta	1
Marokko	7
Martinique	2
Mauritius	2
Mexiko	32
Monaco	2
Neu-Kaledonien	2

Wohnländer	Bewilligungen
Neuseeland	29
Niederlande	2.643
Niederländische Antillen	2
Norwegen	26
Österreich	269
Panama	7
Peru	24
Philippinen	1
Portugal	16
Puerto Rico	3
Schweden	483
Schweiz	280

Wohnländer	Bewilligungen
Spanien	69
Sri Lanka	1
Südafrika	78
Surinam	1
Thailand	8
Türkei	3
Tunesien	6
Uruguay	45
Venezuela	142
Vereinigte Staaten von Amerika	24.731
Zimbabwe	2
Zypern	2

3.2.1.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahr

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1900 – 1910	1.111
	1911 – 1916	3.065
	1917 – 1921	5.644
	1922 – 1926	9.529
	1927 – 1944	29.759
	1945 – 1970	174
	1971 – 1999	33
Summe:		49.315
Weiblich	1900 – 1910	1.257
	1911 – 1916	3.226
	1917 – 1921	5.926
	1922 – 1926	12.830
	1927 – 1944	36.294
	1945 – 1970	213
	1971 – 1999	56
Summe:		59.802
Summe gesamt:		109.117

3.2.1.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs und sonstige schwere Fälle¹

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	bis 5	2.387
	6 bis 12	23.200
	13 bis 17	2.165
	18 bis 23	2.074
	24 und mehr	3.327
Summe:		33.153
Ghetto	bis 5	3.553
	6 bis 12	1.869
	13 bis 17	821
	18 bis 23	5.205
	24 und mehr	28.728
Summe:		40.176
Sonstige		
Verfolgungsmaßnahmen		52.809
Gesamt:		126.138

3.2.2 Laufende Beihilfen für Personen mit Wohnsitz in Mittel- und Osteuropa oder der ehemaligen Sowjetunion (CEEFF)

Für die Entschädigung von jüdischen NS-Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die Not leidend sind und bisher keine Entschädigung erhalten haben, wurde im Januar 1998 eine zusätzliche Vereinbarung mit der Claims Conference zur Entschädigung von in Mittel- und Osteuropa oder der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Verfolgten getroffen (Central-Eastern-and-Europe-Fund). Bei der Verwendung der Fondsmittel werden dieselben Kriterien angewendet, die für die Durchführung der Art.-2-Vereinbarung gelten.

Der CEEF ist in die Neufassung der Art.-2-Vereinbarung 2012 mit eingeflossen. Hierfür wurden bisher insgesamt 1,223 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2024 erhielten 7.967 Personen eine CEEF-Beihilfe in Höhe von monatlich 667 Euro.

3.2.2.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2025

Positive Entscheidungen:	34.214
Negative Entscheidungen:	6.003
Noch nicht entschiedene Fälle:	678
Gesamtzahl der Anträge:	40.895
Zahlfälle im II. Quartal 2025:	5.955
Mittelabfluss rund:	1,223 Mrd. Euro

¹ Mehrfachnennung aufgrund verschiedener Verfolgungsmaßnahmen möglich.

3.2.2.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Land	Bewilligungen
Albanien	3
Armenien	1
Aserbaidshan	2
Bosnien-Herzegowina	175
Bulgarien	592
Estland	33
Georgia	4
Kasachstan	45
Kirgisistan	5
Kroatien	465
Lettland	140
Litauen	243
Mazedonien	13
Moldawien	453

Land	Bewilligungen
Polen	1.530
Rumänien	1.885
Russische Föderation	2.759
Serbien-Montenegro	557
Slowakische Republik	1.340
Slowenien	22
Tschechien	2.187
Turkmenistan	2
Ukraine	6.447
Ungarn	14.325
Usbekistan	37
Weißrussland	949
Gesamt:	34.214

3.3 Individualbeihilfen Sonderzahlung – Hardship Supplemental (ehemals Corona-Sonderzahlung)

Im Bereich der Individualbeihilfen hatten sich das Bundesministerium der Finanzen und Claims Conference auf Corona-Sonderzahlungen (jeweils 1.200 Euro pro Person für die Jahre 2021 bis 2023) an sogenannte Hardship-Leistungsempfänger (Hardship Supplemental) verständigt. Dies betrifft Personen, die – aufgrund eines weniger gravierenden Verfolgungsschicksals – ursprünglich nur eine Einmalzahlung in Höhe von 2.556 Euro erhalten haben (größtenteils Fluchtfälle aus der ehemaligen UDSSR).

Für die Jahre 2024 bis 2027 wurden als Ergebnis der Folgeverhandlung 2023 weitere jährliche Sonderzahlungen im Rahmen des Härtefonds-Ergänzungsprogramms vereinbart.

Pro Person werden

1.250 Euro in 2024,

1.300 Euro in 2025,

1.350 Euro in 2026 und

1.400 Euro in 2027 gezahlt.

Hierfür wurden bisher insgesamt rund 0,335 Mrd. Euro bereitgestellt.

Ziel ist, dass über den Zeitraum von vier Jahren die besonderen Härten abgemildert werden, die dem berechtigten Personenkreis durch die besondere Armut der Empfänger, die durch die weltweit außergewöhnlich hohe Inflation verschlimmert wurde, entstanden sind.

3.4 Region-Specific Severe-Persecution-Fund – RSP Fund

Im Rahmen der Folgeverhandlungen 2021 beschlossen das Bundesministerium der Finanzen und die Claims Conference die Einrichtung des sogenannten Fonds „Regionalspezifische schwere Verfolgung“ (Region-Specific Severe-Persecution-Fund – RSP-Fund) als Sonderfonds innerhalb der Art.-2-Vereinbarung.

Anspruchsberechtigt sind jüdische Verfolgte, die entweder mindestens drei Monate während der Belagerung von Leningrad durch die deutsche Wehrmacht in Leningrad gelebt haben oder die während des Zeitraums vom 1. April 1941 und 31. August 1944 mindestens drei Monate unter deutscher Besatzung oder der Besatzung durch deutsche Verbündete innerhalb der Grenzen von Rumänien am 1. April 1941 gelebt haben oder die während des zweiten Weltkriegs mindestens drei Monate in Frankreich, insbesondere in Südfrankreich, versteckt gelebt haben, eingeschlossen solche Personen, die noch teilweisen Zugang zur Außenwelt hatten. Die Höhe der Leistung beträgt pro

Person monatlich 417 Euro. Die monatlichen Beihilfen aus dem RSP-Fonds in Höhe von 417 Euro erhöhen sich ab dem Jahr 2025 regelmäßig entsprechend den prozentualen Erhöhungen der laufenden Beihilfen aus dem Artikel 2/CEEF i. V. m. den BBEG-Rentenerhöhungen. Zusätzlich sind Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des RSP-Fonds berechtigt, eine Leistung aus dem Child Survivor Fund (2.500 Euro einmalig) zu erhalten, so dessen weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Hierfür wurden bisher insgesamt rund 0,122 Mrd. Euro bereitgestellt.

3.5 Institutionelle Förderung

Die Art.-2-Vereinbarung sieht auch eine Institutionelle Förderung vor. Anfang der 90er Jahre wurden Alters- und Pflegeheime für hilfsbedürftige jüdische Verfolgte gefördert. Die Ausstattung der Einrichtungen oder die Pflegemöglichkeiten für ihre Bewohner wurden verbessert. Dies wird nicht mehr verfolgt. Stattdessen wurden Maßnahmen der medizinischen und der Altenpflege für Holocaust-Überlebende in ihrer häuslichen Wohnumgebung implementiert.

In den vergangenen Jahren ist dieser Bedarf an häuslicher Pflege weiter stark gestiegen. Derzeit werden über 300 Institutionen weltweit gefördert, die den jüdischen Holocaust-Überlebenden im häuslichen Bereich Unterstützungsleistungen zukommen lassen.

Wurde im Rahmen der Institutionellen Förderung von häuslicher Pflege bis 2016 eine Basisversorgung von maximal 25 Wochenstunden bereitgestellt, so können schwerkranke Überlebende inzwischen eine Betreuung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche erhalten.

In der Zeit von 1980 bis 1992 wurden der Claims Conference bereits nach den vorherigen außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen insgesamt rund 15,3 Mio. Euro (30 Mio. Deutsche Mark) für die Förderung von Institutionen für hilfsbedürftige betagte jüdische Verfolgte zur Verfügung gestellt.

3.5.1 Gesamtförderbeträge

Jahr	Förderbetrag
1995 – 2003	16,9 Mio. Euro
2004	6,0 Mio. Euro
2005	8,8 Mio. Euro
2006	10,5 Mio. Euro
2007	10,5 Mio. Euro
2008	15,0 Mio. Euro
2009	30,0 Mio. Euro
2010	58,5 Mio. Euro
2011	110,0 Mio. Euro
2012	126,7 Mio. Euro
2013	136,7 Mio. Euro

Jahr	Förderbetrag
2014	142,0 Mio. Euro
2015	205,0 Mio. Euro
2016	281,8 Mio. Euro
2017	315,0 Mio. Euro
2018	384,3 Mio. Euro
2019	490,4 Mio. Euro
2020	536,1 Mio. Euro
2021	532,1 Mio. Euro
2022	627,9 Mio. Euro
2023	726,8 Mio. Euro
2024	808,5 Mio. Euro

3.5.2 Homecare Israel

Im Jahr 2024 wurden circa 55 Mio. Euro im Bereich Homecare zusätzlich für Israel bereitgestellt. Daraus erhält u. a. eine Gruppe von etwa 10.000 Berechtigten (sogenannte 3/5 – 3/5.5 Fälle) seit Januar 2024 1.500 Neue Israelische Schekel (NIS) pro Monat zusätzlich zu ihren bisherigen Homecare-Leistungen.

3.6 Übergangsleistung für Witwen und Witwer von verstorbenen Empfängern von laufenden Leistungen nach der Art.-2-Vereinbarung

Witwen und Witwer von verstorbenen Empfängern (die nach dem 1. Januar 2020 gestorben sind) von laufenden Beihilfen nach der Art.-2-Vereinbarung können für die Zeit von neun Monaten eine Weiterzahlung der laufenden Beihilfe des verstorbenen Ehegatten erhalten.

3.7 Verwaltungskosten

Die bei der Durchführung der Art.-2-Vereinbarung entstehenden Verwaltungskosten werden der Claims Conference seit 2018 in voller Höhe erstattet, sofern diese für die Ausführung der Vereinbarung notwendig sind.

Höhe der Verwaltungskosten der letzten 5 Jahre:

2020	31,1 Mio. Euro,
2021	31,5 Mio. Euro,
2022	32,0 Mio. Euro,
2023	39,8 Mio. Euro,
2024	40,5 Mio. Euro.

